

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 (4) BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 01/012
- Konrad-Adenauer-Platz 1 -**

Stadtbezirk 1 Stadtteil Stadtmitte

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 16.11 bis 12.12.2015 haben Bürger Anregungen zur Planung vorgebracht. Die Fragen betrafen die geplante Nutzung, die Abstandflächen und das Verfahren. Daneben wurden die Gestaltung des Gebäudes angesprochen und Hinweise zur Planung gegeben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2015 bis zum 14.12.2015 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 15.07.2016 bis 15.08.2016.

Die hier vorgebrachten Stellungnahmen betrafen Immissionsbelastungen (insbesondere Verkehrslärm), die lufthygienische Situation und das Stadtklima, Bodenverunreinigungen und Grundwasserbelastungen, die technischen Aspekte wie Versorgung des Plangebietes sowie die Grüngestaltung und grünordnerische Maßnahmen. Behandelt wurden die Themen Verkehrs-, und Gewerbelärm, Lufthygiene, Boden und Grundwasser, Denkmalschutz, Kriminalprävention sowie die Grünplanung. Die Stellungnahmen gingen weiter ein auf luftverkehrsrechtliche Aspekte. Wesentlich war auch die geplante Einzelhandelsnutzung.

Auf der Basis dieser Beteiligungen wurden entsprechende Regelungen wie Schallschutzfestsetzungen aufgenommen. Zusätzlich wurden Pflanzfestsetzungen und ergänzend die Regelungen des den Bebauungsplan begleitenden Grünordnungsplanes entwickelt.

Hinweise zum Bau- und Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf, zu Bodendenkmalpflege und zu Denkmälern, zu Grünordnung, zu Artenschutz, zu Ver- und Entsorgung sowie zu Hochwasserschutz sowie Altstandorten und Altablagerungen wurden aufgenommen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange als Teil der Öffentlichkeit erneut beteiligt. In der Folge haben nur Träger öffentlicher Belange zur Planung Stellung genommen. Es wurden Bedenken bezüglich der Regelungen zum Schutz vor Verkehrslärm geltend gemacht.

Die Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen erforderte keine Plananpassung. Redaktionelle Änderungen ergaben sich bezüglich eines Wortes in den Lärmfestsetzungen.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die naturschutzrechtlichen Belange wurden in die Abwägung eingestellt. Die Umweltbelange in Bezug auf den zu gewährleistenden Immissionsschutz sind in der Planung berücksichtigt worden.

Die Prüfung von Planungsalternativen erfolgte im Kontext des Bebauungsplanverfahrens; dabei wurden auch Umweltaspekte berücksichtigt.

Zum Beschluss des Rates
der Landeshauptstadt
Düsseldorf vom 17.12.2016

01/12-B-01/012

Düsseldorf, 13.03.2016

Der Oberbürgermeister
Planungsamt
Im Auftrag

